

# RUDERORDNUNG

## *DES BACHARACHER RUDERVEREINS 1884 e.V.*

1. Benutzung der Boote
  - 1.1. Jedes aktive Mitglied, das nachweisbar in strömenden Gewässern schwimmen kann, ist Berechtigter zu rudern.
  - 1.2. Jedes aktive Mitglied ist nach abgelegter Bootsführerprüfung berechtigt, ein Boot in eigener Verantwortung zu führen.
  - 1.3. Die Abnahme der Prüfungen obliegt dem Ruderwart. Der Ruderwart erläßt die Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Ausbildung übernimmt der Ruderwart und die von ihm benannten Aktiven (Übungsleiter).
  - 1.4. Der Übungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Ruderbetriebes verantwortlich. Den Anweisungen des Übungsleiters ist Folge zu leisten.
  - 1.5. Übungsfahrten ohne geprüften Bootsführer sind nur unter Aufsicht des Übungsleiters gestattet. Der Übungsleiter überwacht die Übungsfahrt in einem zweiten Boot, das stets in Nähe der Übenden sein muss. Der Übungsleiter darf nur **ein** Boot für Übende beaufsichtigen. Übungsfahrten sind nur auf Streckenabschnitten erlaubt, die der Ruderwart – je nach Wasserstand – freigibt.
  - 1.6. Unberührt bleiben in jedem Fall die Verordnungen der Rheinschiffahrtspolizei bzw. in anderen Gewässern (z.B. bei Wanderfahrten) die entsprechenden Schiffahrtspolizei-Verordnungen.
  - 1.7. Verfügungen über Boote sind rechtzeitig, aber nicht früher als 7 Tage auf der Tafel im Bootshaus bekannt zu geben. Ausgenommen hiervon sind größere Wanderfahrten, bei denen der Termin mit dem Ruderwart abgesprochen werden muss. Wird eine Fahrt nicht spätestens **1/2 Stunde** nach der festgesetzten Zeit angetreten, so wird das Boot wieder frei.
2. Fahrtantritt
  - 2.1. Vor Antritt der Fahrt sind Sperr- und Meldetafel zu beachten. Das in Aussicht genommene Boot ist von der gesamten Mannschaft fahrbereit auszurüsten. Schäden an Boot und Zubehör – ob vorgefunden oder selbst verursacht – sind unverzüglich mit Unterschrift des Bootsführers in das Fahrtenbuch einzutragen.
  - 2.2. Für die ordnungsgemäßen Eintragungen in das Fahrtenbuch ist der Bootsführer zuständig.
  - 2.3. Wird ein Schaden erst beim Einsetzen des Bootes erkennbar, entscheidet der Bootsführer über die Fahrtüchtigkeit des Bootes. Ein entsprechender Eintrag ist in jedem Fall im Fahrtenbuch vorzunehmen.
  - 2.4. Das Rudern ist nur in sportgerechter Kleidung erlaubt. Das Mannschaftsrudern sollte möglichst in einheitlicher Ruderkleidung erfolgen.
3. Fahrtende
  - 3.1. Nach Abschluß der Fahrt ist diese ordnungsgemäß im Fahrtenbuch auszutragen. Etwaige verursachte Schäden oder während der Fahrt festgestellte Mängel sind im Fahrtenbuch mit Unterschrift des Bootsführers festzuhalten, ebenso besondere Vorkommnisse (z.B. Kentern).
  - 3.2. Boot und Rudergerät sind nach Gebrauch sorgfältig gereinigt an den dazu bestimmten Plätzen zu lagern.

- 3.3. Werden durch unsachgemäße Behandlung, Fahrlässigkeit oder groben Unfug Schäden am Bootsmaterial oder an Anlagen des Vereins (Bootshaus, Minigolf, usw) verursacht, so haftet der Urheber in voller Höhe des Schadens.
4. Fahrtenbuch
  - 4.1. Das Fahrtenbuch ist im rechtlichen Sinn eine Urkunde. Eintragungen sind nur den Bootsführern und den Mitgliedern des Vorstandes erlaubt.
  - 4.2. Unsachgemäße Eintragungen – gleich welcher Art – werden vereinsintern als Urkundenmißbrauch geahndet.
5. Gäste
  - 5.1. Grundsätzlich dürfen Gäste nur dann mitrudern, wenn sie einem Ruderverein angehören. Im Fahrtenbuch ist der Name des Rudervereins anzugeben.
  - 5.2. Minderjährige Gäste haben vor Antritt der Fahrt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu hinterlegen.
  - 5.3. In Ausnahmefällen können Ruderwillige zur Heranführung an den Rudersport einmalig an einer Fahrt teilnehmen. Absatz 1 und 5.2 der Ruderordnung bleiben davon unberührt.
6. Schlußbestimmungen
  - 6.1. Jeder Ruderer erkennt die Ruderordnung durch seine Mitgliedschaft an.
  - 6.2. Die Einhaltung der Ruderordnung obliegt dem Vorstand. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können gegen Mitglieder, die sich Verstöße gegen die Ruderordnung zuschulden kommen lassen, Bußen verhängen. Das Strafmaß ist in Höhe auf eine 14-tägige Sperre und einer Geldbuße bis zum Kautionsbetrag beschränkt. Höhere Strafen bedürfen der Beschlußfassung durch den Vorstand. Dem Betroffenen steht die Anrufung des Vorstandes zu. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
  - 6.3. Die vorstehende Ruderordnung tritt laut Beschluß des Vorstandes vom 22.10.1974 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bacharach, den 22.10.1974

i.A. des Vorstandes

A. Heisecke

1. Vorsitzender